

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg am 24. September 2015 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 20. April 2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss bestimmt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine bis zu zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/r Stellvertreter(s) werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

§ 10 Abs. 4 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem/n Stellvertreter(n) kann nur gewählt werden, ...

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

§ 10 Abs. 6 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den/die vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG).

§ 10 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Der/die stellvertretende(n) Feuerwehrkommandant(en) hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 10 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 13 Abs. 2 1. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,

§ 13 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Wird der/werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

§ 16 Abs. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/r Stellvertreter(s) ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.

§ 16 Abs. 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/r Stellvertreter(s) ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 16 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:

Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines/r Stellvertreter(s) nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Wurmberg, den 25. September 2015

gez.
Jörg-Michael Teply
Bürgermeister